

*verschreibung auf die Weißenburger Reichssteuer zu erteilen (s. o. n. 26). Diese Verpfändung von Reichsgut diente also als Entschädigung für Dienste, die König Johann Ludwig d. B. geleistet hatte, der Herstellung eines Lehnverhältnisses zwischen dem Luxemburger und dem Grafen v. Zweibrücken. Einige Monate später schlug Kaiser Ludwig dem Grafen Eberhard v. Zweibrücken 2000 Pfund Heller (s. o. n. 30) auf dessen Weißenburger Reichssteuer-Pfandschaft auf. Während aber die erste Pfandurkunde eigentlich ein Entschädigungsabkommen zwischen Ludwig und dem Böhmenkönig war und der Zweibrückener nur indirekt damit zusammenhing, stellte nunmehr die Erhöhung der Pfandsumme und -einnahmen offenbar eine Belohnung dar, die Ludwig dem Zweibrückener selber erteilte, von König Johann ist nicht die Rede. Diese Scheidung der beiden Pfandurkunden nach ihrem Rechtscharakter kommt nun auch in den beiden Karls-Urkunden zum Ausdruck: Einmal bestätigt Karl dem Zweibrückener Grafen sein Recht auf 500 Pfund Heller jährlicher Einnahme aus der Weißenburger Steuer und erläßt ein dementsprechendes Mandat an Landvogt und Stadt; von besonderen Verpflichtungen des Grafen als Gegenleistungen dafür wird nicht gesprochen, ebensowenig wie in der Ludwig-Urkunde vom 9. August 1330. Zum anderen aber bestätigt Karl noch im besonderen die erste Verschreibung vom Mai 1330, da auf dieser Teilsumme, nicht auf der ganzen Pfandschaft, das Lehnverhältnis der Zweibrückener Grafen zur Grafschaft Luxemburg beruhte, an der Karl naturgemäß ein spezielles Interesse hatte.*

*Vgl. im übrigen das von Karl einen Tag nach diesen Urkunden für die Zweibrückener der Stadt Weißenburg gegebene Privileg, in dem die Steuer der Stadt für die nächsten drei Jahre auf 300 Pfund Heller ermäßigt wird, wodurch also dem Zweibrückener jährlich 200 Pfund von seinen Pfandeinnahmen entgehen; doch traten von 1349 ab dessen Rechte wieder in Kraft (s. n. 44).*

*Straßburg Arch. départ. findet sich noch ein anderes Kopialbuch, angelegt zu Anfang des 16. Jh.s, das ebenfalls kaiserliche Privilegien (von Ludwig d. B. bis Maximilian I.) für die Grafen v. Zweibrücken enthält; die dort überlieferten Urkunden Ludwigs d. B. und Karls IV. sind mit denen des früheren Kopialbuchs identisch. Schließlich befindet sich ebendort noch eine Papierkopie s. XVI. einer Urkunde Karls IV., dat. Speyer 1349 März 25, in der Karl dem Grafen Simon v. Zweibrücken ein Burglehen zu Hagenau verleiht (BH.—)*

Wir Karle von Gots gnaden Römischer könig zu allen zitten merer des richs und könig ze Beheim veriehen und thun kund offentlich mit disem brief, wann vormals der edel grave Symon von Zweinbrucken dem hochgeporn Johannsen seliger gedehtnisse etwann könig zu Beheim unserm lieben vatter gehuldet und gesworen hat als eim graven von Lucemburg und sinem rehten herren, das er und sin erben ime und sinen nachkomen graven zu Lucemburg getruwe gehorsam und underthenig sin sollen, als